

geltenden Rechts ein Erfolgshonorar von 40% aller eingehenden Schadensersatzleistungen zu, so begründet das für sich allein in Deutschland kein Anerkennungshindernis.

Ein US-amerikanisches Urteil auf Strafschadensersatz (punitive damages) von nicht unerheblicher Höhe, der neben der Zuerkennung von Ersatz für materielle und immaterielle Schäden pauschal zugesprochen wird, kann insoweit in Deutschland regelmäßig nicht für vollstreckbar erklärt werden.

In Deutschland kann ein ausländisches Urteil unabhängig davon für vollstreckbar erklärt werden, ob es Art. 5 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 38 EGBGB entspricht. (Auszug aus den amtlichen Leitsätzen)

Ein US-amerikanisches Urteil auf Zahlung eines für inländische Verhältnisse außerordentlich hohen Schmerzensgeldbetrages (damages for pain and suffering) kann bei geringer Inlandsbeziehung gleichwohl anerkannt werden.

BGH, Urt. v. 4. Juni 1992 – IX ZR 149/91 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt, ein US-amerikanisches Schadensersatzurteil in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar zu erklären. Er ist Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Beklagte hat seit der Geburt die deutsche und erwarb dazu die US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Beide Parteien lebten in Stockton/Kalifornien.

Am 30. Mai 1984 verließ der Beklagte, der von einem US-amerikanischen Gericht wegen sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, die USA. Er lebt nunmehr in Deutschland, wo er über Grundvermögen verfügt.

Durch Urteil des Superior Court of the State of California in and for the County of San Joaquin (im folgenden: Superior Court) vom 24. April 1985 wurde dem – 1968 geborenen – Kläger unter dem Decknamen „John Doe“ gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von US-Dollar 750.260 zuerkannt. Das Urteil enthält keine ins einzelne gehende Darstellung des ihm zugrundeliegenden Sachverhalts und der Entscheidungsgründe. Jedoch erschließt sich aus dem Protokoll der Gerichtsverhandlung vor dem Superior Court, daß der Verurteilung sexuelle Verfehlungen des Beklagten gegenüber dem zur Tatzeit noch nicht 14 Jahre alten Kläger in Stockton zugrunde liegen (gemeinsames Masturbieren in fünf Fällen) und daß sich die gesamte, dem Kläger zugesprochene Urteilssumme zusammensetzt aus US-Dollar 260 als Ersatz für Heilaufwendungen (past medical damages) (1), US-Dollar 100.000 für künftige medizinische Versorgung (future medical) (2), US-Dollar 50.000 für eine voraussichtlich erforderliche Unterbringung des Klägers (cost of placement) (3), US-Dollar 200.000 für erlittene Ängste, Schmerzen, Leiden und sonstige Schäden dieser Art (anxiety, pain, suffering and general damages of that nature) (4) und US-Dollar 400.000 Strafschadensersatz (exemplary and punitive damages) (5). Ferner ordnete der Superior Court in seinem Urteil an, daß dem amerikanischen Rechtsanwalt des Klägers 40% aller Gelder zustehen, die dieser im Namen des Klägers von dem Beklagten erhalte (6).

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der BGH das US-Urteil bzgl. der Positionen 1), 2), 3) und 4), insgesamt in Höhe von US-Dollar 350.260 für vollstreckbar erklärt.

Brief an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag Betr.: Strafrechtsänderungsgesetz – Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen

*Sehr geehrter Herr Dr. Eylmann,
kürzlich ist mir bekannt geworden, daß der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages nun über die Vorschläge zur Änderung der Verjährungsbestimmungen im Falle von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen berät. Aus diesem Grunde wende ich mich heute an Sie; da ich bedauerlicherweise in meiner Praxis häufig mit der Vertretung von kindlichen oder jugendlichen Opfern von Sexualstraftaten befaßt bin, erlaube ich mir, Ihnen nachfolgende Überlegungen zur Kenntnis zu geben.*

A.

Die bisherige Rechtslage führt bei Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen in nicht wenigen Fällen dazu, daß den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden wegen eingetretener Verjährung ein Tätigwerden versagt ist. Dies trifft vor allem für die tatbestandliche Verwirklichung des § 176 StGB zu, auf den im folgenden im wesentlichen abgestellt werden soll.

So wurde kürzlich in einem Verfahren vor dem Landgericht Essen das Verfahren gegen einen Vater gem. § 260 Abs. 3 StPO eingestellt, der angeklagt war, an seiner leiblichen Tochter im kindlichen Alter jahrelang sexuelle Handlungen – intensiver Art – begangen zu haben; die Tochter war erst nach räumlicher Trennung vom Vater und Aufnahme des Studiums im Alter von 22 Jahren dazu in der Lage gewesen, Strafanzeige zu stellen – zu spät, wie sich dann aufgrund der geltenden Verjährungsbedingungen erwies.

Wegen des nicht unerheblichen Anteils leiblicher Väter unter den Tätern von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen – zumeist Mädchen – soll im weiteren begründet werden, daß in Orientierung an der Vorschrift des § 204 BGB eine Verjährung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, also dem Eintritt der Volljährigkeit beginnen sollte, also § 78a Abs. 1 StGB wie folgt gefaßt werden sollte:

„Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung jedoch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers.“

Das Strafgesetzbuch läßt eine Vorschrift über die Berücksichtigung der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Täter und Opfer bei der Frage der Verjährung vermissen. Hierbei handelt es sich um eine ersichtliche Gesetzeslücke.

Es ist nicht erkennbar, daß der Gesetzgeber die Täter, die als leibliche Väter den Tatbestand des § 176 StGB verwirklichen, in der Strafverfolgung schonen wollte. Zu einer solchen Schonung käme es jedoch, sollte nicht von einer ersichtlichen Gesetzeslücke ausgegangen werden.

Der Strafbestand wird, wie mittlerweile durch empirische Forschung festgestellt werden mußte, typischerweise von familiär dem kindlichen Opfer nahestehenden männlichen Personen begangen, erschreckenderweise ist es auch nicht ungewöhnlich, daß vom leiblichen Vater, wie festgestellt werden konnte, die Tat begangen wird (Hirsch, *Realer Inzest*, S. 166 ff; Backe/Leick/Merrick/Michelsen, *Sexueller Mißbrauch von Kindern in Familien*, S. 86/87).

Diese Erkenntnisse wurden jedoch erst in den letzten 10–15 Jahren öffentlich festgestellt und diskutiert, im Zuge einer klareren Auseinandersetzung mit dem Vorhandensein sexueller Gewalt ersten Ausmaßes in Familien. Noch in den 60er Jahren wurde sexuelle Gewalt gegen Kinder als ein Tatbestand aufgefaßt, der von Fremden, dem „Triebtäter“ begangen wird. Die Mädchen wurden vor dem „bösen Onkel“ gewarnt. Bei einem solchen Verständnis von potentiellen Tätern des § 176 StGB war es konsequent, keinen Regelungsbedarf im Bereich der Verjährungsvorschriften im Strafgesetzbuch zu sehen.

Denn die Tat wurde auf Seiten des Opfers nach der Beendigung gleich erkennbar. Zur Vorstellung gehörte es, daß die Opfer, Kinder unter 14 Jahren, in der Regel Mädchen, sich zu Hause ihren Eltern anvertrauen konnten, bzw. die Eltern konnten selbst im Zustand der Kinder die Tatfolgen unmittelbar erkennen. Es obliegt den Eltern, Müttern wie Vätern, ihre Kinder vor allem Unbill zu schützen und, wenn doch eine Straftat begangen worden ist und ihr Kind Opfer einer solchen geworden ist, dafür zu sorgen, daß die Strafverfolgungsbehörden davon Kenntnis erlangen. Das Kind selbst wird – insoweit ist die Vorstellung nach wie vor richtig – in dieser Richtung nicht tätig werden (können). Das kleine Mädchen als Opfer einer Tat gem. § 176 StGB wird nicht selbst die Polizei oder die Staatsanwaltschaft verständigen, sondern unter Schonung ihrer Tochter werden es Mutter oder Vater tun.

Ist jedoch der leibliche Vater der Täter, wird er der letzte sein, der seine Tochter schützt, der letzte, der die Strafverfolgungsbehörden informiert.

Wie die neueren Forschungsergebnisse ebenfalls feststellen mußten, sind – zumeist aufgrund der Gewaltverhältnisse in den Familien – auch die Mütter nicht dazu in der Lage, ihre Kinder wirkungsvoll vor den Taten zu schützen und ebenso wenig dazu in der Lage, die Strafverfolgung zu veranlassen (Trube-Becker, *Mißbrauchte Kinder*, Heidelberg 1992, S. 22; Steinhage, *Sexueller Mißbrauch von Mädchen* ist Ge-

walt, Schriftenreihe Wildwasser Wiesbaden, Bd. 1 1991, S. 13).

Wesentlich ist jedoch vor allem, daß es dem Tatbestand des § 176 StGB auf Seiten der Opfer immanent ist, daß diese, steht der Täter zu ihnen in einem Vertrauensverhältnis, über die Tat schweigen (Steinhagen, *Sexueller Mißbrauch an Mädchen*, Hamburg, 1989, S. 32; Kavemann/Lohstöter, *Väter als Täter*, Hamburg 1984, S. 39 ff). Dieses Schweigen führt regelmäßig zu einer Verdrängung der (auch immer wiederkehrenden) Tatsituation und führt zu schweren psychischen Schäden verschiedenster Art (Trube-Becker, a.a.O., S. 56). Eine Aufdeckung der Tat während der Zeit, in der die Kinder mit dem Täter, insbesondere dem Vater, zusammenleben, geschieht fast nur von dritter Seite durch Schule/Kindergarten/Jugendamt oder auch Ärztinnen/Arzt, von dem Opfer selbst ist keine direkte Handlung a.a.O. in dieser Richtung zu erwarten (Hirsch, a.a.O., S. 176).

Es entspricht vielmehr dem festzustellenden Verlauf im weiteren Leben eines Mädchens, das Opfer sexuellen Mißbrauchs geworden ist, daß erst nach Abkehr vom Elternhaus und Aufbrechen des verdrängten Erlebnisses der Schritt zur Öffentlichmachung, mithin auch zur Strafanzeige, getan wird. Dies entspricht typischerweise der „Norm“ (Hirsch, a.a.O., S. 176 ff.; Trube-Becker, a.a.O., S. 29; Backes u.a., a.a.O., S. 96; Kavemann/Lohstöter, a.a.O., S. 53 ff.).

Dabei steht ebenso fest, daß die psychischen Schäden um so größer sind, je enger das Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer war (Steinhage, 1991, a.a.O., S. 9).

Vor diesem Hintergrund läßt sich zusammenfassend feststellen, daß

1. ein erheblicher Anteil der Täter des sexuellen Mißbrauchs leibliche Väter der Opfer sind (die Angaben schwanken zwischen 25% und 50%, s.u.a. Hirsch, a.a.O., S. 17 ff.).
2. die „typische Tatzeit“ zwischen dem 5. Lebensjahr und der Pubertät liegt (Backes u.a., a.a.O., S. 125).
3. ein Aufdecken durch Opfer selbst erst nach Trennung vom Elternhaus, Erwachsen-Werden und psychischem Aufbrechen des Verdrängten stattfindet (s.o.).
4. erst in jüngster Zeit die Realität des Delikts ansatzweise erforscht und diskutiert wird (erst 1985 fand im September eine Tagung der Kinderärzte in Frankfurt statt, bei welchem der sexuelle Mißbrauch an Kindern in Vorträgen p.p. thematisiert wurde, Trube-Becker, a.a.O., S. 21).

Dies bedeutet, daß die von leiblichen Vätern begangenen Taten typischerweise erst den Strafverfol-

gungsbehörden bekannt werden können, wenn die Opfer junge Erwachsene sind (etwa im Alter von 20–25 Jahren). Dies hat jedoch wiederum zur Konsequenz, daß die Mehrzahl der Taten weiter als 10 Jahre zurückliegt.

Da die Erkenntnisse auf dem rechtstatsächlichen Gebiet noch jüngeren Datums sind und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß besonders verwerfliche Tatbestandsverwicklungen (Ausnutzen einer kindlichen Liebe zum Vater; Gewaltatmosphäre, die kein Entrinnen zuläßt) vom Gesetzgeber der Strafverfolgung entzogen werden sollen, ist hier eine ersichtliche Gesetzeslücke festzustellen.

Diese Beurteilung wird durch die derzeit vorliegenden Gesetzesentwürfe der Bundesjustizministerin und der Bundesfraktion der SPD deutlich, da ein ausdrücklicher Regelungsbedarf für die Verjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung generell, nicht nur im Falle der Begehung durch den leiblichen Vater, gesehen wird.

B.

I. Bei einer Neuregelung sollte der in § 204 BGB zugrundeliegende Rechtsgedanken herangezogen werden.

Diese Vorschrift besagt:

„Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder (...)“

Diese Bestimmung enthält eine zutreffende Regelung in Ansehung der Machtverhältnisse zwischen Eltern und Kindern und die beschränkten Konfliktmöglichkeiten und -fähigkeiten von minderjährigen Kindern. Diese Situation stellt sich bei einer Straftat, i.d.R. begangen vom Vater an der Tochter, noch wesentlich schärfer dar. Im Zivilrecht geht es darum, Kindern ihre materielle Anspruchsrealisation zu garantieren. Um so mehr müssen diese Überlegungen bei Fragen der Verjährung in Bezug auf das Sexualstrafrecht Berücksichtigung finden.

II. Ein Verjährungsbeginn mit Vollendung des 18. Lebensjahres sollte auch im Hinblick auf eine verfassungskonforme Regelung gewählt werden. Es ist insbesondere die Vereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz zu bedenken.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit in einer fehlenden gesetzlichen Anordnung der Strafbarkeit eines Handelns liegen kann (BVerfG NJW 75, 573 ff., 576). Die körperliche Unversehrtheit eines Mädchens kann nicht nur durch die Tat selbst, sondern auch durch den Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung im Sinne des Art. 2 Grundgesetz verletzt werden. In diesem Rahmen kommen die oben unter A. gemachten

Ausführungen wieder zum Tragen, die in diesem Zusammenhang besagen, daß gerade Mädchen, die vom eigenen Vater sexuelle Gewalt erfahren mußten, und gerade solche, bei denen das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindern besonders ausgenutzt wurde, die besonders eingeschüchtert worden sind, bei denen besonders schwere seelische Schäden durch die Tat verursacht worden sind, erst spät erkennen, daß ihre psychischen Schäden auf eine Straftat ihres Vaters zurückzuführen sind, so daß es keine Seltenheit ist, daß Frauen erst im Alter von 25/26 Jahren, Zugang zu ihrer eigenen Erinnerung finden und erst damit die Möglichkeit eröffnet wird, tatsächlich die Straftat zu verfolgen.

Die Opfer solcher Straftaten würden durch das Fehlen der Bestimmungen zum hinausgeschobenen Verjährungsbeginn bis zur Volljährigkeit in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt. Erst mit Erreichung der Volljährigkeit ist es einer Person, in der Regel einer jungen Frau, möglich, sich allmählich aus den Machtverhältnissen zu ihrem Vater herauszugeben, wenn dies gegen massiven Druck unter Ausnutzung aller elterlichen Rechte auf Seiten des Vaters erfolgen muß.

Auch die Berücksichtigung des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz macht es notwendig, den Beginn der Verjährung auf das Volljährigkeitsalter festzulegen, sonst sind solche Opfer weniger geschützt, deren Väter sich machtausübender zeigen, ggfs. gewalttätiger gegenüber auch jugendlichen Frauen, als die, deren Väter als Täter mit zunehmendem Alter der Geschädigten sich zurückziehen aus Angst vor Entdeckung.

Dabei muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die leiblichen Väter als Täter bis zum 18. Lebensjahr nicht nur die tatsächlichen Machtmittel, wie Einschüchterung usw. zur Verfügung haben, sondern auch gesetzliche, die ihnen als Elternteil zustehen und von denen sie auch durchaus Gebrauch machen, um eine Entdeckung und Strafverfolgung zu verhindern. Auch über die Verjährungsbestimmungen herrscht unter den Tätern eine erstaunliche gute Kenntnis. Ratsuchende junge Frauen kommen bereits mit den Worten zu mir, daß ihre Väter, mit dem Vorwurf konfrontiert, diesen zwar auch abstreiten, jedoch vor allem darauf hinweisen, „dies sei schließlich alles verjährt“.

III. Eine Regelung, die den Verjährungsbeginn bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Volljährigen festlegt, wird zudem durch andere Vorschriften geschützt, die ebenfalls den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt verlangen:

Mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vom 17. Januar 1992 (BGBl. I 121) stimmte der Bundestag dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UNO-Kinderkonvention) zu. Die Konvention ist mithin geltendes Recht.

Im Art. 34 der Konvention wird der Schutz vor sexuellem Mißbrauch ausdrücklich normiert. Dort heißt es:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; (...)“.

Dieser Schutzpflicht kann ebenfalls nur dadurch nachgekommen werden, daß bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Verjährung von Straftaten begangen von Eltern, also Vätern an ihren Kindern, in der Regel Töchtern, als bis zur Volljährigkeit gehemmt gilt.

IV. Schließlich sollte sich der Verjährungsbeginn auch mit der höchsten Schutzaltersgrenze im Sexualstrafrecht decken. Diese ist in § 174 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB mit 18 Jahren festgeschrieben.

Auch der Schutzgehalt dieser Norm trägt dem Umstand Rechnung, daß in bestimmten Situationen Erwachsene zu Kindern ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus dem sozialen Verhältnis ergibt, ausnutzen. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis wird jedoch zwischen Eltern und Kindern regelmäßig bis zum 18. Lebensjahr als bestehend angesehen.

Eine Besonderheit der Sexualstraftaten, begangen an Kindern, i.d.R. Mädchen, ist es im Gegensatz zu anderen Straftaten, daß die überwiegende Mehrzahl sich im familiären Raum zutragen und die Aufdeckung der Straftat fast ausnahmslos nur durch das Opfer selbst, welches ein kindliches Opfer ist, möglich ist. Um hier zu einem wirkungsvolleren Schutz zu kommen, sind die Verfolgungsvoraussetzungen effektiv zu verbessern. Dazu gehört es auch, dem Täter, soweit es geht, zu verunmöglichen, durch Einschüchterung und Gewaltanwendung die Aufdeckung der Tat bzw. die Strafverfolgung wegen eingetretener Verjährung zu verhindern.

Wirkungsvoll ist dies nur bei einer Festlegung des Verjährungsbeginns mit Vollendung des 18. Lebensjahres; nur so kann dem Sinn einer Verjährungsfrist Rechnung getragen werden.

RAin Malin Bode, Bochum